

## **BGer 5A\_357/2017 vom 28. Juni 2017**

Bundesgericht, 2017-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_357\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_357_2017)

FR: TF 5A\_357/2017 du 28 juin 2017

IT: TF 5A\_357/2017 del 28 giugno 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid wurde von der Beschwerdeführerin am 1. Februar 2017 auf der Post abgeholt. Wie sie zutreffend festhält, lief somit die 30-tägige Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) am 3. März 2017 aus. Sie macht allerdings in ihrem Gesuch um Fristwiederherstellung geltend, aus gesundheitlichen Gründen bis am 22. März 2017 ausserstande gewesen zu sein, die Beschwerde zu erstellen. Sie werde demnächst die entsprechenden Arztberichte einreichen, deren Ausarbeitung noch etwas Zeit beanspruche. Die Beschwerdeführerin hat innert verlängerter Frist keine Arztberichte eingereicht.

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin behauptet, bis am 22. März 2017 komplett handlungsunfähig im Sinn von Art. 50 Abs. 1 BGG gewesen zu sein. Würde man von diesem Sachverhalt ausgehen, hätte die 30-tägige Frist für das Fristwiederherstellungsgesuch am 23. März 2017 zu laufen begonnen und wäre sie durch die Osterferien vom 9.-23. April 2017 verlängert worden ( Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG ), so dass sie am 6. Mai 2017 geendigt, sich aber auf den nächsten Werktag, d.h. auf Montag, 8. Mai 2017 erstreckt hätte ( Art. 45 Abs. 1 BGG ).

Die Sendung trägt den Poststempel vom 9. Mai 2017. Die Beschwerdeführerin macht aber mit einem Vermerk auf der Rückseite des Briefumschlages, welcher von einer Zeugin unterzeichnet ist, geltend, die Sendung am 8. Mai 2017 um 23:42 Uhr in den Briefkasten bei der Post geworfen zu haben.

Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann insofern offen bleiben, als die angeblich durchgehende und komplette Handlungsunfähigkeit bis zum 22. März 2017 nur behauptet, aber innert verlängerter Frist nicht ansatzweise belegt worden ist, weshalb das Fristwiederherstellungsgesuch jedenfalls unbegründet bleibt und abzuweisen ist.

#### **E. 3**

Als Folge ist die ebenfalls am 8. Mai 2017 kurz vor Mitternacht (Behauptung) oder am 9. Mai 2017 (Post) gegen den am 1. Februar 2017 zugestellten obergerichtlichen Entscheid eingereichte Beschwerde verspätet. Auf sie ist folglich nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.